



Erläuterungen

zur Änderung der Verordnung über die Kulturförderung

(Kulturförderungsverordnung, KfV, SR 442.2)

vom ...

Art. 2a Soziale Sicherheit der Kulturschaffenden

Absatz 1:

Absatz 1 klärt den persönlichen Geltungsbereich von Artikel 9 KFG seitens Finanzhilfeempfänger. Artikel 9 KFG hat zum Ziel, dass Kulturschaffende einen Teil der Finanzhilfen des Bundesamtes für Kultur (BAK) oder von Pro Helvetia für ihre berufliche Vorsorge verwenden. Da nur natürliche Personen über eine eigene berufliche Vorsorge verfügen, findet Artikel 9 KFG nur auf natürliche Personen und nicht auf Kulturschaffende in der Rechtsform juristischer Personen Anwendung. Die Kulturschaffenden müssen in der Regel Wohnsitz in der Schweiz haben respektive in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit von mindestens drei Monaten Dauer ausüben, um in der beruflichen Vorsorge versichert sein zu können und damit in den Geltungsbereich von Artikel 9 KFG zu fallen. Diese Rechtslage wird durch Absatz 1 klar gemacht (vgl. für Details: Art. 5 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge [BVG]¹ in Verbindung mit Art. 1a und 2 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung [AHVG]² und Art. 2 der Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung [AHVV]³). Sachliche Ausnahmen von der Versicherungspflicht gemäss BVG wie beispielsweise der BVG-Mindestjahreslohn finden beim Vollzug von Artikel 9 KFG keine Berücksichtigung. Zusammenschlüsse von natürlichen Personen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (einfache Gesellschaft, Kollektivgesellschaft und Kommanditgesellschaft) werden wie natürliche Personen behandelt.

Absatz 2:

Absatz 2 klärt den persönlichen Geltungsbereich von Artikel 9 KFG seitens Finanzhilfegeber. Nach dem Wortlaut von Artikel 9 Absatz 1 KFG findet die Bestimmung auf den Bund und Pro Helvetia Anwendung. Absatz 2 präzisiert, dass mit dem Begriff "Bund" das BAK gemeint ist. Die verschiedenen Kulturakteure im Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) fallen nicht in den Geltungsbereich von Artikel 9 KFG, da das EDA vom gesamten Anwendungsbereich des KFG ausgenommen ist. Auch keine Anwendung findet Artikel 9 KFG auf die spezialgesetzlich geregelten Förderbereiche des BAK gemäss Artikel 2 Absatz 1 KFG (Film, Heimatschutz usw.). Nach dem klaren Wortlaut von Artikel 2 Absatz 2 KFG gilt für die Kulturförderung des Bundes nach Spezialgesetzen einzig dessen Artikel 27.

Absatz 3:

Von den Finanzhilfen an Kulturschaffende zahlen BAK und Pro Helvetia einen Anteil von 12 Prozent an die Pensionskasse respektive an die Säule 3a des Finanzhilfeempfängers.

¹ SR 831.40

² SR 831.10

³ SR 831.101

Grundlage der Anteilsberechnung bilden ausschliesslich Finanzhilfen, die für konkrete Arbeitsleistungen erbracht werden (z. B. Preis, Werkbeitrag, Gage usw.). Nicht in die Berechnung fallen sämtliche Spesen und anderweitige Unkosten wie beispielsweise Reisekosten, Hotelübernachtungen, Materialkosten usw. Lassen sich Spesen und ähnliche Kosten mit vertretbarem Aufwand nicht feststellen, so gilt für diese ein pauschaler Abzug von 20 Prozent der subventionierten Arbeitsleistungen. In Absatz 3 nicht angesprochen wird die Frage der Definition der Finanzhilfen. Das ist auch nicht notwendig, da es zum Begriff der Finanzhilfe bereits in Artikel 3 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (SuG)⁴ eine Legaldefinition gibt. Gemäss Artikel 3 Absatz 1 SuG sind Finanzhilfen "[...] geldwerte Vorteile, die Empfängern ausserhalb der Bundesverwaltung gewährt werden, um die Erfüllung einer vom Empfänger gewählten Aufgabe zu fördern oder zu erhalten". Im vorliegenden Kontext sind nur geldwerte Vorteile in der Form nicht rückzahlbarer Geldleistungen von Belang. Es ist klar, dass auf andere geldwerte Vorteile, wie zum Beispiel Bürgschaften, keine Anteile an die berufliche Vorsorge abgeführt werden können. In Bezug auf den Begriff der Finanzhilfen ist es im vorliegenden Kontext zentral, diesen von Geldleistungen im Austausch zu einer direkten Gegenleistung abzugrenzen: Wenn zum Beispiel Pro Helvetia einer Firma einen Übersetzungsauftrag für eine Publikation erteilt, so handelt es sich dabei nicht um eine Finanzhilfe im Sinne von Artikel 9 KFG. Handelt es sich bei der finanzierten Tätigkeit dagegen um eine Leistung, die zu Gunsten Dritter erbracht wird (Lesung, Konzert, Filmdarbietung usw.), liegt eine Finanzilfe vor.

Konkret berechnet sich der Anteil von 12 Prozent gemäss Absatz 3 wie folgt: Will beispielsweise Pro Helvetia im Bereich der Musik einen Werkbeitrag in der Höhe von 10 000 Franken vergeben, sieht sie in ihrem Budget für diese Massnahme 10'600 Franken vor. Die restlichen 6 Prozent der total 12 Prozent werden von der Finanzhilfe direkt in Abzug gebracht. Zusammengefasst erhält der Kulturschaffende 9 400 Franken direkt ausbezahlt. 1 200 Franken gehen an seine berufliche Vorsorge. Der Beitrag des BAK oder von Pro Helvetia an die Pensionskasse des Kulturschaffenden wird im Unterschied zu Artikel 6 AHVV nicht als Lohn im Sinne der beruflichen Vorsorge qualifiziert, da BAK und Pro Helvetia gegenüber den Finanzhilfeempfängern keine Arbeitgeberstellung zukommt. Da die Berechnung des Anteils von 12 Prozent und die Überweisung der entsprechenden Beiträge mit einem erheblichen administrativen Aufwand verbunden ist, werden Beiträge unter 50 Franken nicht ausbezahlt („de minimis-Schwelle“).

Absatz 4

Die Kulturschaffenden müssen dem BAK respektive Pro Helvetia bei der Gesuchseinreichung oder spätestens 60 Tage nach Eröffnung des positiven Finanzhilfeentscheids alle notwendigen Angaben zukommen lassen, die zur Überweisung des Anteils der Finanzhilfe an die Pensionskasse respektive an die Säule 3a notwendig sind (Ordnungsfrist: Kein Verlust der Finanzhilfe bei Nichteinhaltung der Frist). Das BAK und Pro Helvetia legen in den Ausschreibungen fest, bei welchen Verfahren die notwendigen Informationen bereits bei Geuchseinreichung zu liefern sind. Bis zum Vorliegen der notwendigen Angaben darf keine Finanzhilfe an die Kulturschaffenden ausgerichtet werden.

Absatz 5

Erhält das BAK die notwendigen Angaben nach Absatz 4 nicht innert der subventionsgesetzlichen Verjährungsfrist von fünf Jahren nach Eröffnung des positiven Finanzhilfeentscheides, überweist es den Anteil der Finanzhilfe von 12 Prozent dem Sozialfonds des Vereins Suisse-culture Sociale. Der Sozialfonds dient der Unterstützung professioneller Kulturschaffenden in wirtschaftlichen Notlagen. Mit dieser Massnahme ist sichergestellt, dass die gesprochenen Finanzhilfen in jedem Fall der beruflichen Vorsorge von Kulturschaffenden im Sinne von Artikel 9 KFG zu Gute kommen. Der Anteil der Finanzhilfen des BAK, die nicht an den Sozial-

⁴ SR 616.0

fonds überwiesen werden, erlöschen. Absatz 5 findet keine Anwendung auf Pro Helvetia. Die Kulturstiftung führt eine eigene Rechnung und kann für zugesprochene Finanzhilfen reservierte Mittel nach Eintritt der Verjährung für andere Kulturfördermassnahmen einsetzen.